

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1627/2004 DES RATES**vom 13. September 2004****zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Drittländern**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 133,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 1. Mai 2004 sind der Europäischen Union zehn neue Mitgliedstaaten beigetreten. In Artikel 6 Absatz 7 der Beitrittsakte von 2003 ist festgelegt, dass die neuen Mitgliedstaaten die gemeinsame Handelspolitik im Bereich Textilwaren anwenden, und dass die von der Gemeinschaft auf die Einfuhr von Textilwaren und Bekleidung angewendeten mengenmäßigen Beschränkungen angepasst werden müssen, um dem Beitritt der neuen Mitgliedstaaten zur Gemeinschaft Rechnung zu tragen.
- (2) Die Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 des Rates⁽¹⁾ wurde mit Wirkung vom 1. Mai 2004 durch die Verordnung (EG) Nr. 487/2004⁽²⁾ geändert. Unter Berücksichtigung der traditionellen Einfuhren in die zehn neuen Mitgliedstaaten und unter Anwendung einer Formel, der die pro rata temporis angepassten durchschnittlichen Einfuhren der Jahre 2000 bis 2002 zugrunde liegen, wurden durch diese Verordnung die Höchstmengen für Einfuhren bestimmter Textilwaren aus Drittländern in die erweiterte

Gemeinschaft angepasst. Dieselbe Methode sollte nun angewandt werden, um die Höchstmengen für Einfuhren bestimmter Textilwaren aus der Sozialistischen Republik Vietnam anzupassen.

- (3) Aus diesen Gründen sollte die Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 entsprechend geändert werden.
- (4) Es ist wünschenswert, dass diese Verordnung am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft tritt, damit die Wirtschaftsbeteiligten sie baldmöglichst in Anspruch nehmen können —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 werden die in den Anhängen V und VII jener Verordnung für Vietnam für das Jahr 2004 festgelegten Gemeinschaftshöchstmengen durch die in Teil A und Teil B des Anhangs zu dieser Verordnung aufgeführten Gemeinschaftshöchstmengen ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 13. September 2004.

Im Namen des Rates

Der Präsident

B. R. BOT

⁽¹⁾ ABl. L 275 vom 8.11.1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 79 vom 17.3.2004, S. 1.

ANHANG

TEIL A

In Anhang V der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 werden die Gemeinschaftshöchstmengen für Vietnam für das Jahr 2004 durch die folgenden Höchstmengen ersetzt:

Drittland	Kategorie	Einheit	Gemeinschaftshöchstmengen
			2004
„Vietnam“	GRUPPE IB		
	4	1 000 Stück	22 276
	5	1 000 Stück	7 669
	6	1 000 Stück	9 755
	7	1 000 Stück	6 408
	8	1 000 Stück	22 628
	GRUPPE IIA		
	9	Tonnen	1 067
	20	Tonnen	289
	39	Tonnen	266
	GRUPPE IIB		
	12	1 000 Paar	5 539
	13	1 000 Stück	14 984
	14	1 000 Stück	636
	15	1 000 Stück	1 061
	18	Tonnen	2 132
	21	1 000 Stück	22 942
	26	1 000 Stück	2 348
	28	1 000 Stück	7 110
	29	1 000 Stück	747
	31	1 000 Stück	8 088
	68	Tonnen	790
	73	1 000 Stück	2 093
	76	Tonnen	2 050
	78	Tonnen	2 126
	83	Tonnen	710
	GRUPPE IIIA		
	35	Tonnen	1 341
	41	Tonnen	1 336
	GRUPPE IIIB		
	10	1 000 Paar	6 841
	97	Tonnen	367
	GRUPPE IV		
118	Tonnen	295	
GRUPPE V			
161	Tonnen	545“	

TEIL B

In Anhang VII der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 werden die für das Jahr 2004 für Vietnam festgesetzten Gemeinschaftshöchstmengen für Waren, die im Rahmen des PVV wiedereingeführt werden, durch die folgenden Höchstmengen ersetzt:

Drittland	Kategorie	Einheit	Gemeinschaftshöchstmengen
			2004
„Vietnam	GRUPPE IB		
	4	1 000 Stück	1 065
	5	1 000 Stück	812
	6	1 000 Stück	765
	7	1 000 Stück	1 418
	8	1 000 Stück	3 287
	GRUPPE IIB		
	12	1 000 Paar	3 348
	13	1 000 Stück	1 024
	15	1 000 Stück	331
	18	Tonnen	385
	21	1 000 Stück	2 239
	26	1 000 Stück	210
	31	1 000 Stück	1 869
	68	Tonnen	156
	76	Tonnen	532
	78	Tonnen	372“